## **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

83. Stück, 03.07.1878

# Gesethblatt

für das

# Herzogthum Oldenburg.

----

XXVI. Band. (Ausgegeben ben 3. Juli 1878.) 83. Stück.

#### Inhalt:

- 36. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Juni 1878, betreffend Normen für die Construction und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands.
- M. 194. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Juni 1878, betreffend Publication der Bahnordnung für Deutsche Sisenbahnen untergeordneter Bedeutung.
- M. 195. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Juni 1878, betreffend Aenderungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 und der Signal-Ordnung von demselben Tage.

### Nº. 193.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Normen für die Construction und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands. Oldenburg, 1878 Juni 21.

Nachdem der Bundesrath auf Grund des Artikels 42 der Reichsverfassung Normen für die Construction und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands beschlossen hat und deren Publication von Seiten des Reichskanzlers unter dem 12. d. Mts. im Centralblatt für das Deutsche

Reich erfolgt ift, bringt das Staatsministerium dieselben hieneben zu weiterer Veröffentlichung.

Oldenburg, den 21. Juni 1878.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Bargmann.

#### Nº 194.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Publication der Bahnordnung für Deutsche Sisenbahnen untergeordneter Bedeutung. Oldenburg, 1878 Juni 21.

Das Staatsministerium bringt die mittelst Bekanntsmachung des Reichskanzlers vom 12. Juni d. J. in No. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich publicirte Bahnsordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Besteutung mit Bezugnahme auf §. 55 Abs. 2 derselben zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, den 21. Juni 1878.

Staatsminifterium.

Departement des Innern.

Jansen.

Bargmann.



#### № 195.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderungen des Bahnpolizei-Reglements für die Sisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 und der Signal-Ordnung von demselben Tage.
Oldenburg, 1878 Juni 21.

Nachdem die vom Bundesrath am 6. d. M. beschlossenen Abänderungen bezw. Ergänzungen des Bahnpolizeis Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Jasnuar 1875 und der Signals Ordnung von demselben Tage vom Reichskanzler unterm 12. d. Mts. in No. 24 des Gentralblatts für das Deutsche Reich publicirt worden sind, bringt das Staatsministerium dieselben hierneben in Gemäßheit des §. 74 des vorgedachten Reglements und der No. 2 der allgemeinen Bestimmungen der Signals Ordnung zu weiterer Veröffentlichung.

Oldenburg, den 21. Juni 1878.

Staatsministerium. Departement des Innern.

Jansen.

Bargmann.



